

**Bürgerheim Rheinfelden**  
Gemeinsam leben



# HEIMVERTRAG

mit

- Ausfertigung Bewohner
- Ausfertigung Bürgerheim

**Bürgerheim Rheinfelden (Baden)**

Pestalozzistr. 1, 79618 Rheinfelden

Tel. 07623 967-0, Fax 07623 967-199

[info@buengerheim-rheinfelden.de](mailto:info@buengerheim-rheinfelden.de)

[www.buengerheim-rheinfelden.de](http://www.buengerheim-rheinfelden.de)

Stand: Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

		Seiten
§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Aufnahme	4
§ 3	Allgemeine Pflegeleistungen	4
§ 4	Unterkunft	5
§ 5	Verpflegung	7
§ 6	Zusatzleistungen	7
§ 7	Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	7
§ 8	Heimentgelt	8
§ 9	Entgeltentwicklung	9
§ 10	Anpassungen der Leistungen und des Pflegesatzes	9
§ 11	Fälligkeit	10
§ 12	Heimentgelt bei Abwesenheit	10
§ 13	Haftung der Einrichtung	11
§ 14	Haftung des Bewohners	11
§ 15	Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	11
§ 16	Tierhaltung	12
§ 17	Datenschutz und Schweigepflicht	12
§ 18	Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	12
§ 19	Kündigung durch den Bewohner	12
§ 20	Kündigung durch die Einrichtung	13
§ 21	Besondere Regelungen für den Todesfall	14
§ 22	Anpassungspflicht	14
§ 23	Salvatorische Klausel	14
§ 24	Schlussbestimmungen	15
§ 25	In-Kraft-Treten (Gilt für Bewohner, die bereits bei Vertragsabschluss in der Einrichtung sind.)	16
Empfangsbekanntnis		17
Anmerkungen für den Bewohner		18
Anlagen		19 - 53
Zusatzleistungsvertrag		Z 1

# HEIMVERTRAG

für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Das **Bürgerheim Rheinfelden (Baden)**

im Folgenden „Einrichtung“ genannt - ist eine zugelassene, vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist die **Stadt Rheinfelden (Baden)**.

Zwischen dem Träger der Einrichtung  
vertreten durch die Betriebs- und Heimleitung  
Frau Irene Sorg

und

Herrn/Frau  
geboren am  
bisher wohnhaft in

vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer

- im Folgenden „Bewohner<sup>1</sup>“ genannt -

wird folgender

**H e i m v e r t r a g**

geschlossen:

**§ 1****Vertragsgegenstand**

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Heimbewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.
- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsauschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

**§ 2****Aufnahme**

- (1) Dem Bewohner wird ab \_\_\_\_\_ ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt.
- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung<sup>2</sup> bei der Aufnahme und während seines Aufenthalts folgendes zu übergeben:
  - eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden der Pflegekasse,
  - eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes
  - eine Mehrfertigung von Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
  - \_\_\_\_\_
- (2) Zur bisherigen Dauer des Bezugs von Leistungen der vollstationären Dauerpflege teilt der Bewohner mit, dass
  - er bislang noch keine Leistung erhalten hat
  - er bislang für \_\_\_\_\_ (begonnene) Kalendermonate Leistungen erhalten hat
  - ihm dies nicht bekannt ist.

**§ 3**  
**Allgemeine Pflegeleistungen,**  
**zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegeklasse vom

pflegebedürftig im Sinne des SGB XI

- geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
- erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
- schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
- schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
- schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)

- (4) Pflegeversicherte Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung.

Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen.

Nähere Informationen zum Inhalt der Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

**§ 4**  
**Unterkunft**

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem

- Einzelzimmer mit Dusche und WC im  Neubau    im  Bestandsbau
- Doppelzimmer mit Dusche und WC

mit insgesamt        qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im Wohnbereich Warmbach, Zimmer Nr.        .

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Unterkunft umfasst auch die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.

(3) Die Unterkunft ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

- |                             |                                       |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| ✓ Kleiderschrank            | ✓ Sideboard                           |
| ✓ Pflegebett mit Nachttisch | ✓ Notrufanlage                        |
| ✓ Beleuchtung               | ✓ Tisch, Stuhl, Hocker                |
| ✓ Telefonanschluss          | ✓ Kabelfernseh- und Rundfunkanschluss |
| ✓ Gardinen                  |                                       |

(4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel/Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgelts tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden. Soweit der Bewohner in seiner Unterkunft elektrische Geräte mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat er die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen.

(5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- a) die Ver- und Entsorgung;  
hierzu zählt z. B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die Reinigung;  
dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung)
- c) die Wartung und Unterhaltung;  
dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und der Außenanlagen, nicht aber die Reinigung, Überprüfung, Wartung und Reparatur sowie die Entsorgung der von der pflegebedürftigen Person eingebrachten persönlichen Gegenstände
- d) die Wäscheversorgung,  
die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche sowie die Kennzeichnung und das maschinelle Waschen (nicht Handwäsche und chemische Reinigung), Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung, nicht aber Schuhreparaturen oder Näh- und Flickarbeiten

(6) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Bewohners folgende Schlüssel auszuhändigen:

1 Schlüssel für Zimmer und Briefkasten (gleichschließend)

1 Schlüssel für Kleiderschrank (in Einzelzimmern für den Safe, die Schränke sind in Einzelzimmern teilweise ohne Schließung)

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

- (7) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- (8) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (10) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 5 Verpflegung**

(1) Die Verpflegung besteht täglich aus drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplans. Bei Bedarf erhält der Bewohner medizinisch indizierte Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen Mineralwasser, Säfte, Tee und Kaffee zur Auswahl.

(2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:

Nachmittagskaffee und an Sonn- und Feiertagen wahlweise ein Glas Wein oder Bier

(3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Die Mahlzeiten werden nur dann auf dem Zimmer serviert, wenn dies aus pflegerischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist.

## **§ 6 Zusatzleistungen<sup>3</sup>**

(1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.

(2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

(3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner

selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

## § 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in die Einrichtung kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

## § 8 Heimentgelt

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

### 1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen<sup>4</sup>

<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 1	76,79 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 2	102,45 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 3	119,35 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 4	136,97 €
<input type="checkbox"/> für Bewohner mit Pflegegrad 5	144,89 €

### 2. Entgelt für

<b>a) Unterkunft</b>	<b>21,25 €</b>
<b>b) Verpflegung</b>	<b>18,79 €</b>

### 3. Entgelt für

<b>a) nicht geförderte Investitionsaufwendungen<sup>s</sup> (im Bestandsbau)</b>	<b>14,32 €</b>
<b>b) nicht geförderte Investitionsaufwendungen (im Neubau)</b>	<b>13,20 €</b>

### 4. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt (im Bestandsbau) 130,03 €

**Bei Bezug eines Zimmers im Neubau (siehe § 4, Satz 1) beträgt das tägliche Heimentgelt 1,12 € weniger.**

- (2) Für einen Kalendermonat wird – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage im dem Kalendermonat – das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tag abgerechnet.

Durch die Abrechnung auf Basis der durchschnittlichen Monatslänge in einem Kalenderjahr



(30,42 Tage) kann der in § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI gesetzlich geregelte einrichtungsindividuelle Eigenanteil der Bewohner in den Pflegegraden 2 – 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen gewährleistet werden. Der von der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern errechnete **tägliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE)** von Bewohnern in den **Pflegegraden 2 – 5** am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen beträgt derzeit **71,18 €**.

Maßgeblich für die Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der tatsächliche Eigenanteil, der sich ergibt, wenn der Leistungsbetrag der Pflegekasse in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- (3) Zieht der Bewohner während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt er, wird abweichend von Abs. 2 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestages abgerechnet. Abweichend von Satz 1 werden bei Auszug oder Tod a, letzten Tag eines Monats 30,42 Tage abgerechnet.

Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als voller Tag berechnet. Bei Verlegungen in eine andere Pflegeeinrichtung wird abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

- (4) Ändern sich nach dem ersten Tag eines Monats wegen einer geänderten Vergütungsvereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, gelten die neuen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Entgelte abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.

Ändern sich die Investitionskosten nach dem ersten Tag eines Monats, gelten die neuen Investitionskostenbeträge ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Investitionskostenbeträge abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.

Ändern sich durch einen Wechsel des Pflegegrades im laufenden Monat die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, erfolgt die Berechnung der allgemeinen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades abweichend von Abs. 2 kalendertäglich; bei der Abrechnung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten werden 30,42 Tage zugrunde gelegt.

- (5) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 – 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Fachkräften enthalten. **Dieser beträgt zur Zeit 4,81 €**.

- (6) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Seit dem 01.01.2022 übernimmt

die Pflegekasse nicht nur den Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI, sondern für Bewohner mit Pflegegrad 2 - 5 auch einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI, der den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen mindert. Der von den Pflegekassen derzeit zu übernehmende Anteil an den Kosten ergibt sich aus der Anlage 5. Die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen hat der Bewohner selbst zu tragen (§ 6 Abs. 3).

- (7) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.<sup>4</sup>
- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

## **§ 9**

### **Entgeltentwicklung**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Das erhöhte Entgelt wird dem Bewohner unverzüglich mitgeteilt und tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

### **Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes**

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Bewohner als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich der Bewohner, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst (MD) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v. H. p.a. zu verzinsen.
- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MD, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

### **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.<sup>6</sup>
- (2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z. B. bei Änderung des Pflegegrads, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen. § 10 Abs. 4 S. 3 des Vertrages bleibt unberührt.

## **§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit**

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird für die ersten drei Tage die Vergütung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4 zu 100 % berechnet. Ab dem vierten Tag der vorübergehenden Abwesenheit wird für den weiteren Zeitraum dieser Abwesenheit eine geminderte Vergütung berechnet. Hierbei wird die Vergütung für den Kalendermonat, die sich nach § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 8 Abs. 4 S. 1 und 2 oder S. 5 errechnet, ab dem vierten Tag um 25 % des täglichen Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft und für Verpflegung gemindert. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist auch nach dem dritten Tag weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.<sup>7</sup>
- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestufteten Bewohnern die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs.1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt die im Rahmenvertrag getroffene Regelung entsprechend.

## **§ 13 Haftung der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 14 Haftung des Bewohners**

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

## **§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung**

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

### **§ 16 Tierhaltung**

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

### **§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

### **§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (4) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (5) Die Schlüssel sind der Heimverwaltung unverzüglich zurück zu geben.
- (6) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und die Entlassung des Bewohners.

### **§ 19 Kündigung durch den Bewohner**

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats

für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

## § 20

### Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
    - b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,
 und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
  4. der Bewohner
    - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## § 21

### Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Bewohner bittet hiermit die Einrichtung, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:
1. Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Anschrift, Telefon \_\_\_\_\_
- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen: (*ersatzweise Anlage „Erweiterte besondere Regelung für den Todesfall“ ausfüllen*)
1.  Siehe Angaben in Absatz 1. Punkt 1.
2. Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Anschrift, Telefon \_\_\_\_\_
- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Sterbefall, geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

## § 22

### Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts (WBVG und WTPG), des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird,

kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

### **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
  - Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
  - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
  - Information über das zusätzliche Leistungsangebot Zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
  - Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
  - Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
  - Hausordnung (Anlage 6)
  - Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
  - Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht (Anlage 7a)
  - Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 8)

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt am            in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025



---

Unterschrift des Bewohners  
oder bevollmächtigten Vertreters  
oder Betreuers

---

Unterschrift Betriebs- und Hausleitung

---

## EMPFANGSBEKENNTNIS

Ich habe jeweils eine Ausfertigung der/s

- Heimvertrages
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Hausordnung (Anlage 6)
- Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationen über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 8)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit (Anlage 9)
- Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 10)
- Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides (Anlage 11)
- SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)

erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

- 1 Zimmer- und Briefkastenschlüssel
- 1 Schrankschlüssel

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

**Anmerkungen für den Bewohner:**

- 1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- 2) Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 11). Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
- 3) Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- 4) Das vom Bewohner zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach dem Pflegegrad. Seit dem 01.01.2017 steigt in der vollstationären Pflege die Höhe des vom Bewohner nach Abzug des Pflegekassenleistungsbetrags zu tragenden Eigenanteils für allgemeine Pflegeleistungen nicht mehr automatisch mit einem höheren Pflegegrad an (§ 84 Abs. 2 SGB XI). Alle Pflegeversicherten der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim grundsätzlich den gleichen Eigenanteil, auf den der Bewohner von seiner Pflegekasse – je nach Dauer der bisherigen Inanspruchnahme von vollstationärer Dauerpflege – einen individuellen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI erhält (vgl. § 8 Abs. 6 des Heimvertrags).
- 5) Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- 6) Die Fälligkeit des Heimentgelts wird entsprechend dem Mietrecht geregelt: Das Heimentgelt ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.
- 7) Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

**Anlage 1**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Vereinbarung von Leistungsausschlüssen**

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**  
Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.
- **Versorgung von Beatmungspatienten**  
Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.
- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**  
Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.
- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**  
Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.
- **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**  
Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners  
oder bevollmächtigten Vertreters  
oder Betreuers

---

Unterschrift Betriebs- und Hausleitung

## Anlage 2

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören im Rahmen des durch § 29 Abs. 1 SGB XI vorgegebenen Leistungsumfangs und der nach § 84 Abs. 5 SGB XI vereinbarten Leistungsfähigkeit der Einrichtung unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 2 SGB XI genannten pflegefachlich begründeten Kriterien je nach Einzelfall personelle Hilfen in der Einrichtung in folgenden Bereichen:

#### 1. Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Körperpflege, bei der Ausscheidung, dem An- und Auskleiden, der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung.

##### 1.1 Körperpflege

Die Körperpflege umfasst, unter Wahrung der Intimsphäre:

- Waschen des gesamten Körpers, Duschen und Baden, Intimpflege; dies beinhaltet gegebenenfalls auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln und das unproblematische Schneiden von Zehennägeln (Ein unproblematisches Schneiden von Zehennägeln liegt vor, wenn nach pflegefachlicher Einschätzung hierfür nur Nagelschere, Nagelzange und Nagelfeile benötigt werden, die Zehennägel gesund und von normaler Beschaffenheit sind und die Tätigkeit nicht aufgrund weiterer Faktoren wie z. B. Diab. Mellitus oder Blutverdünnung mit einem erhöhten Risiko einhergeht), das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für problematische Fußpflege und zum/zur Friseur/in  
Als erforderliche Mindestausstattung für das Waschen, Duschen und Haarewaschen hat die Einrichtung eine Waschlotion einfacher Ausführung vorzuhalten, die auch zur Haarpflege geeignet ist und rückfettende Eigenschaften besitzt.
- die Mund- und Zahnpflege; dies beinhaltet gegebenenfalls die Prothesenreinigung, Soor- und Parotitisprophylaxe.  
Als erforderliche Mindestausstattung für die Mund- und Zahnpflege hat die Einrichtung eine Zahnpasta einfacher Ausführung vorzuhalten.
- das Kämmen einschließlich Herrichten der Tagesfrisur;
- die Gesichtspflege und gegebenenfalls -rasur;

- die Darm- oder Blasenentleerung, diese umfasst die Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung inkl. Wechseln der Inkontinenzmaterialien, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, die Pflege bei der Blasen-katheter-, Urinalversorgung und Enterostomaversorgung bei nicht entzündlicher Eintrittsstelle; sowie Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, gegebenenfalls Wechseln der Wäsche.

Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

## **1.2 An- und Auskleiden**

An- und Auskleiden und Kleidungswechsel

## **1.3 Ernährungs- und Flüssigkeitsaufnahme**

Die Unterstützung im Bereich der Ernährungs- und Flüssigkeitsaufnahme umfasst, unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Pflegebedürftigen, gegebenenfalls:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung (Essen und Getränke).  
Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. Bereitstellung, portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck und Trinkhilfen,
- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

## **1.4 Mobilität**

Die Unterstützung im Bereich Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen; dazu gehört beispielsweise die Motivation und Unterstützung zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände, soweit nicht medizinisch-pflegerische Aspekte dagegensprechen,
- das Verändern und Stabilisieren der Sitz- und Liegeposition, die der pflegebedürftigen Person das körper- und situationsgerechte Sitzen und Liegen ermöglicht und Selbständigkeit unterstützt; dazu gehören auch bei Bedarf der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel sowie die Anleitung hierzu,
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen und die Fortbewegung im Rollstuhl;
- die Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen;

- die Begleitung innerhalb der Pflegeeinrichtung, z.B. zu Veranstaltungen, Arzt- oder Notarbesuchen, Frisör- oder Fußpflege Terminen;

das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen der pflegebedürftigen Person erfordern, z.B. Organisieren und Planen des Arzt- oder Zahnarztbesuchs oder Notarbesuchs, nicht aber das Stellen einer Begleitung dahin oder während des Aufenthaltes in der Praxis/Klinik oder bei einem Dritten

## **2. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen**

Die pflegerische Betreuung und Beratung orientieren sich an den Gewohnheiten, Bedürfnissen und dem aktuellen Befinden der pflegebedürftigen Menschen. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Hilfen auf Basis der Erfassung der individuellen Gewohnheiten und Erwartungen in der Zeit ab Aufnahme.

### **2.1 Förderung des Erhalts der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten und des Wohlbefindens, Erkennung und Minderung von psychosozialen Problemlagen**

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen fördern den Erhalt der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, das Wohlbefinden und die Erkennung und Minderung von psychosozialen Problemlagen, ggf. unter Einbezug der Biografie des jeweiligen Pflegebedürftigen.

### **2.2 Die Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten**

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen auch die Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten in der Zeit während des Aufenthaltes in der vollstationären Pflegeeinrichtung, insbesondere

- die Erhebung der Sozialanamnese zu Beginn der Eingewöhnungsphase in der Einrichtung,
- Unterstützung im Sinne von Organisieren und Planen der Behörden- und Ämterkontakte,
- die Koordination der Kontakte zu An- und Zugehörigen und gesetzlich Betreuenden im Einzelfall,
- die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen

Dies gilt dann, wenn die Unterstützung bei der Erledigung nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch das informelle Netzwerk wie Angehörige, Nachbarn und Betreuende.

Die Übernahme der Verwaltung kleinerer Barbeträge zur alltäglichen persönlichen Verfügung der pflegebedürftigen Person (Barbetragsverwaltung) ist nur dann eine erforderliche Leistung, wenn die pflegebedürftige Person nicht geldverständig ist und keine Angehörigen oder hierfür Bevollmächtigte oder hierfür bestellte Betreuer (Vermögenssorge) die Verwaltung übernehmen können.

## 2.3 Interaktions- und Kooperationsaufgaben

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen auch

- die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung,
- die Begleitung der ehrenamtlich Helfenden
- Koordinationstätigkeiten, Kooperationstätigkeiten und Schnittstellenmanagement zu korrespondierenden Diensten und Institutionen.

## 3. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

3.1 Die medizinische Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden Maßnahmen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung, sofern die Maßnahme vom Arzt/von der Ärztin angeordnet ist und nicht selbst von ihm/ihr erbracht wird:

- Verbandswechsel
- Versorgung von akuten und chronischen und schwer heilenden Wunden inklusive der Versorgung bei entzündeten Stomata und Kathetereintrittsstellen
- subcutane und intramuskuläre Injektionen
- Katheterwechsel von transurethralen Kathetern, soweit keine Kontraindikationen für eine Durchführung bestehen
- Einlauf /Darmentleerung
- Krankenbeobachtung und -überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker, Bilanzierung)
- Einreibungen, Wickel, Auflegen von Kälteträgern
- Medikamentenverabreichung und -überwachung
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
- Wechseln und erneutes Anhängen von Infusionen bei ärztlich punktiertem Port, nicht aber das Spülen/Blocken vor und bei Nichtbenutzung des Ports und das Entfernen der Portnadel
- Trachealkanülenpflege und Tracheostomapflege einschließlich Absaugen
- Absaugen von Mund-, Nasen- und Rachenraum
- Durchführung ärztlicher Anordnungen zur Ernährungs- und Flüssigkeitsaufnahme (z. B. Diäten, Trinkmengenbestimmung)
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde inkl. Überprüfung der Lage der Sonde, Spülung der Sonde nach Applikation, ggf. Reinigung des verwendeten Mehrfachsystems
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen.

3.2 Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden von der behandelnden Ärztin/von dem behandelnden Arzt nachvollziehbar angeordnet und verantwortet. Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger der Pflegeeinrichtung.

3.3 Weitergehende Ansprüche der pflegebedürftigen Person nach dem SGB V bleiben unberührt.

4. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest,



dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuch V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

5. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

**Anlage 3**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Information über das zusätzliche Leistungsangebot  
zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI**

Zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen besteht derzeit eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI**.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) erhalten.

Wichtige Hinweise:

Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüberhinausgehende zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung.

Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung. (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.

Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die in der Verwaltung des Bürgerheimes eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgeltes, sondern wird in vollem Umfang

von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an.

Der Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung beträgt derzeit **7,50 Euro täglich**. Nach dem Durchschnittsfaktor 30,42 ergibt sich hieraus eine **Monatspauschale in Höhe von derzeit 228,15 Euro**. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach SGB XIV, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger / Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z. B. § 9f Abs. 1 S. 3 Beihilfeverordnung BW).

Mit den Pflegekassen ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall Tag genau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.

Das zusätzliche Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung besteht nur so lange, wie hierzu eine entsprechende Vereinbarung gem. § 43b SGB XI zwischen den Pflegekassen und der Einrichtung geschlossen ist.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Bürgerheimes oder an die Koordinatorin der Präsenzkkräfte.

**Anlage 4**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen**

Stand: Januar 2025

**1. Bereich Unterkunft**

Telefon-Grundgebühr (inkl. Festnetzflat innerhalb Deutschlands)	15,00 €	monatlich
Telefon-Gesprächseinheit	Preis nach Anbieterliste	
Kabelanschluss	3,00 €	monatlich
Kühlschranknutzung im Zimmer	14,00 €	monatlich
Mobiler Notruf im Zimmer	11,50 €	monatlich
Reinigung über den üblichen Umfang hinaus	5,90 €	je angef. 10 Min.
Elektroprüfung mobiler Geräte, pro Gerät		nach Aufwand
<b>Getränke</b>		
Apfelsaft	Flasche 1 Liter	2,50 €
Orangensaft	Flasche 1 Liter	2,50 €
Rotwein	Flasche 1 Liter	8,00 €
Weißwein	Flasche 1 Liter	6,00 €
Fürstenberg Pils	Flasche 0,3 Liter	1,50 €
Fürstenberg alkoholfrei	Flasche 0,3 Liter	1,50 €
Karamalz	Flasche 0,33 Liter	1,50 €
<b>Wenn Sie feiern möchten...</b>		
Kaffeegedeck pro Person (inkl. Kaffee, Kuchen Ihrer Wahl, Milch, Zucker und Tischdekoration)	5,50 €	
<b>2. Bereich Verpflegung für Gäste</b>		
Frühstück	4,00 €	
Mittagessen	7,00 €	
Mittagessen an Sonn- und Feiertagen	9,00 €	
Abendessen	4,00 €	
<b>3. Bereich zusätzliche pflegerische-betreuende Leistungen</b>		
Begleitung zum Arztbesuch	6,20 € Bis 7,70 €	Je angef. 10 Min.
<b>4. Bereich zusätzliche Leistungen</b>		
Übernahme der Bargeldverwaltung, sofern der Bewohner geldverständig ist.	5,00 €	/Monat
Übernahme der Bargeldverwaltung, sofern der Bewohner nicht geldverständig ist, aber Angehörige, hierfür Bevollmächtigte oder hierfür bestellte Betreuer (Vermögenssorge) die Verwaltung übernehmen können	5,00 €	/Monat
Reparatur von persönlichen Gegenständen (Materialkosten werden separat berechnet)	6,20 € bis 7,60 €	je angef. 10 Min.
Sonstige individuelle Hausmeisterleistungen und technische Hilfeleistungen (Materialkosten werden separat berechnet)	6,20 € bis 7,60 €	je angef. 10 Min.
Sonstige individuelle Leistungen (Materialkosten werden separat berechnet)	6,20 € bis 10,90 €	je angef. 10 Min.
Entsorgung von eingebrachten persönlichen Gegenständen des Bewohners (exkl. Entsorgungsgebühr)	6,20 € bis 7,60 €	je angef. 10 Min.

**Anlage 5**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Informationsblatt über den Kostenanteil,  
welcher vom Bewohner zu tragen ist**

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns setzt sich das monatliche Heimentgelt wie folgt zusammen:

<b>Bauteil C + Bauteil E</b>					
<i>Beträge in €</i>	<b>Pflegegrad 1</b>	<b>Pflegegrad 2</b>	<b>Pflegegrad 3</b>	<b>Pflegegrad 4</b>	<b>Pflegegrad 5</b>
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen*	2.335,95	3.116,53	3.630,63	4.166,63	4.407,55
Entgelt für Unterkunft	646,43	646,43	646,43	646,43	646,43
Entgelt für Verpflegung	571,59	571,59	571,59	571,59	571,59
Investitionskostenanteil	435,61	435,61	435,61	435,61	435,61
<b>Heimentgelt Gesamt</b>	<b>3.989,58</b>	<b>4.770,16</b>	<b>5.284,26</b>	<b>5.820,26</b>	<b>6.061,18</b>

<b>Bauteil B</b>					
<i>Beträge in €</i>	<b>Pflegegrad 1</b>	<b>Pflegegrad 2</b>	<b>Pflegegrad 3</b>	<b>Pflegegrad 4</b>	<b>Pflegegrad 5</b>
Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen*	2.335,95	3.116,53	3.630,63	4.166,63	4.407,55
Entgelt für Unterkunft	646,43	646,43	646,43	646,43	646,43
Entgelt für Verpflegung	571,59	571,59	571,59	571,59	571,59
Investitionskostenanteil	401,54	401,54	401,54	401,54	401,54
<b>Heimentgelt Gesamt</b>	<b>3.955,51</b>	<b>4.736,09</b>	<b>5.250,19</b>	<b>5.786,19</b>	<b>6.027,11</b>

Einen Teil dieses Heimentgelts trägt die Pflegeversicherung. Die Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegegrad 2 setzen sich zusammen aus dem Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI und dem Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI. Die Höhe des Leistungsbetrags nach § 43 Abs. 2 richtet sich nach dem Pflegegrad. Die Höhe des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI ist abhängig von der bisherigen Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege und der Höhe des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen einschließlich der Ausbildungsumlage.

Hiernach ergeben sich folgende Leistungen der Pflegeversicherung:

<b>Leistungen der Pflegeversicherung</b>					
<b>Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI</b>		<b>Individuelle Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI</b>			<b>Gesamtleistung der Pflegeversicherung</b>
<i>Pflege-grad</i>	<i>Leistungsbetrag der Pflegekasse EUR/Monat</i>	<i>Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege</i>	<i>Leistungs-zuschlag der Pflegekasse</i>	<i>Zuschlag EUR/Monat</i>	<i>EUR/Monat</i>
<b>1</b>	(131,00)**			-	131,00 €
<b>2</b>	805,00 €	bis 12 Monate	15%	346,73 €	1.151,73 €
	805,00 €	mehr als 12 Monate	30%	693,46 €	1.498,46 €
	805,00 €	mehr als 24 Monate	50%	1.155,76 €	1.960,76 €
	805,00 €	mehr als 36 Monate	75%	1.733,65 €	2.538,65 €
<b>3</b>	1.319,00 €	bis 12 Monate	15%	346,74 €	1.665,74 €
	1.319,00 €	mehr als 12 Monate	30%	693,49 €	2.012,49 €
	1.319,00 €	mehr als 24 Monate	50%	1.155,81 €	2.474,81 €
	1.319,00 €	mehr als 36 Monate	75%	1.733,72 €	3.052,72 €
<b>4</b>	1.855,00 €	bis 12 Monate	15%	346,74 €	2.201,74 €
	1.855,00 €	mehr als 12 Monate	30%	693,49 €	2.548,49 €
	1.855,00 €	mehr als 24 Monate	50%	1.155,81 €	3.010,81 €
	1.855,00 €	mehr als 36 Monate	75%	1.733,72 €	3.588,72 €
<b>5</b>	2.096,00 €	bis 12 Monate	15%	346,73 €	2.442,73 €
	2.096,00 €	mehr als 12 Monate	30%	693,47 €	2.789,47 €
	2.096,00 €	mehr als 24 Monate	50%	1.155,78 €	3.251,78 €
	2.096,00 €	mehr als 36 Monate	75%	1.733,67 €	3.829,67 €

\*\* In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse nur einen Zuschuss von 131,00 € monatlich

Der verbleibende Eigenanteil des Bewohners ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Heimentgelt Gesamt (vgl. Tabelle erste Seite der Anlage) und der Gesamtleistung der Pflegeversicherung (vgl. Tabelle „Leistungen der Pflegeversicherung“).

**Hinweise:**

In der Pflegevergütung ist ein Umlagebetrag in Höhe von derzeit **4,81 € pro Jahr enthalten**, der von der Einrichtung nach gesetzlichen Vorgaben an einen landesweiten Fonds zur Finanzierung der Ausbildung von Pflegefachkräften abzuführen ist.

Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5 wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)** in Höhe von derzeit **71,18 € pro Tag** errechnet. Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

Der **Leistungsbetrag** der Pflegekasse nach § 43 Abs. 2 SGB XI ist ein pauschaler monatlicher Fixbetrag. Übersteigt in einem Monat dieser Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

Demgegenüber richtet sich die Höhe des **Leistungszuschlags** der Pflegekasse nach § 43c SGB XI nach dem tatsächlichen Eigenanteil der pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage, der sich nach Abzug des Leistungsbetrags nach § 43 SGB XI ergibt. Soweit kein Eigenanteil anfällt, da die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage bereits durch den Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI gedeckt werden, wird von der Pflegekasse kein Leistungszuschlag gezahlt. Zudem reduziert sich der Leistungszuschlag, wenn der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder mehr als drei Tage abwesend ist.

## **Anlage 6**

zum Heimvertrag für pflegebedürftige Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

### **HAUSORDNUNG**

#### **1. In eigener Sache:**

Die Stadt Rheinfeld (Baden) betreibt und unterhält das Bürgerheim, um alten oder pflegebedürftigen Personen - und zwar in besonderem Maße Einwohnern der Stadt - einen ruhigen und unbesorgten Lebensabend zu ermöglichen. Dabei wollen wir älteren Menschen neue Lebensräume bieten und die bisherige Lebensqualität aufrechterhalten oder erhöhen.

Wir achten und respektieren die Bewohner unseres Hauses. Unsere Einrichtung ist offen für jeden, unabhängig von sozialem und gesellschaftlichem Status, Geschlecht, Konfession, Volkszugehörigkeit und politischer Einstellung. Die persönliche Freiheit des älteren Menschen ist unser vorrangiges Ziel.

Ausdrücklich wünschen und fördern wir die Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen unserer Bewohner zu Angehörigen, Freunden und Bekannten. Dabei legen wir besonderen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Angehörigen.

Bewohner und Mitarbeiter des Bürgerheims bilden eine Hausgemeinschaft, die nur auf dem Boden des Vertrauens, der Toleranz und der Geduld wachsen kann.

Diese Hausordnung will nicht als Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will eine für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendige Regelung wesentlicher Fragen des täglichen Lebens sein.

Wo viele Menschen nahe beieinander wohnen, ist Freundlichkeit im Umgang miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme für eine gute Atmosphäre notwendig.

#### **2. Sauberkeit**

Die Reinigung der Zimmer einschließlich der Nasszelle wird von den Mitarbeitern des Bürgerheims übernommen. Für den Abfall stehen Behälter bereit.

Lebensmittelreste oder andere Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden. Dies lockt Mäuse und Ratten an.

#### **3. Lautstärke**

Bitte benutzen Sie Telefon, Radio, Fernsehapparate, Plattenspieler und Musikinstrumente nur in Zimmerlautstärke. Notfalls empfehlen wir - aus Rücksicht auf Ihre Mitbewohner - Kopfhörer zu benutzen.

#### **4. Tiere**

Kleintiere dürfen beim Umzug ins Haus mitgebracht werden. Die Versorgung muss jedoch gewährleistet sein. Wir bitten aber um vorherige Rücksprache mit der Hausleitung.

#### **5. Schlüssel**

Auf Wunsch erhält jeder Bewohner für seine Unterkunft einen Schlüssel. Dieser Schlüssel passt gleichzeitig auch an Ihren Briefkasten.

Bei Verlust des Schlüssels unterrichten Sie bitte die Hausleitung.



## 6. Gemeinschaftsräume

Diese Räume (Wohnküche, Cafeteria, Speisesaal, Bibliothek, Kapelle, Friseurraum etc.) können von allen Bewohnern benutzt werden. Helfen Sie bitte mit, die Räume sauber zu halten.

## 7. Mahlzeiten

Die Mahlzeiten können regelmäßig während der angegebenen Zeiträume eingenommen werden.

07:30 Uhr bis 09:00 Uhr	Frühstück
11:30 Uhr bis 12:30 Uhr	Mittagessen
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Nachmittagskaffee
17:30 Uhr bis 18:30 Uhr	Abendessen

Falls Sie mal zu den angegebenen Zeiten nicht am Essen teilnehmen können, sind unsere Mitarbeiter gerne bereit, Ihnen die Mahlzeiten zu reservieren. Wenn Sie andere Essgewohnheiten haben, sprechen Sie mit uns.

## 8. Abwesenheit

Bitte sagen Sie den Mitarbeitern auf den Wohngruppen Bescheid, wenn Sie das Haus verlassen. Wenn Sie verreisen, hinterlassen Sie bitte die Adresse Ihres Aufenthaltsortes bei der Heimverwaltung.

## 9. Brandschutz

Bitte verständigen Sie bei Brandgeruch oder Feuer sofort einen Mitarbeiter. Bitte vermeiden Sie unter allen Umständen offenes Feuer. Es ist verboten, im Bett zu rauchen und brennende Kerzen im Zimmer zu haben.

Bitte achten Sie bei elektrischen Geräten auf deren Sicherheit. Das Benutzen von Heizdecken oder Heizkissen ist im Haus nicht möglich.

**Auf die Brandschutzordnung des Hauses, die für jeden sichtbar ausgehängt ist, wird verwiesen.**

## 10. Informationstafel

Im Bürgerheim stehen mehrere Informationstafeln, an denen alle wichtigen Mitteilungen wie Veranstaltungen, Speiseplan, angebotene Dienstleistungen etc. angeschlagen werden, zu Ihrer Verfügung. Alles Wissenswerte können Sie hier entnehmen. Wir bieten auch in bestimmten Abständen eine informationsreiche Heimzeitung an.

## 11. Heimbeirat

Der Heimbeirat ist die gewählte Vertretung der Bewohner. Sie können sich jederzeit mit einem Anliegen an den Heimbeirat wenden.

## 12. Empfang von Besuch

Sie können jederzeit von Ihren Freunden, Bekannten oder Verwandten Besuch empfangen. Sie bestimmen WER – WANN und WIE LANGE zu Ihnen kommen darf. **Deshalb gibt es keine Besuchszeiten!** Da wir bei Einbruch der Dunkelheit die Eingangstür verschließen, bitten wir ggf. den Nachtdienst zu informieren.

**13. Die Hausordnung ist Bestandteil des Heimvertrages**

Eine Änderung bleibt dem Bürgerheim im Einvernehmen mit dem Heimbeirat vorbehalten.

**Diese Hausordnung tritt nach der Beratung durch den Heimbeirat am 26.01.1998 in Kraft.**

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen Ihnen die Hausleitung und der Heimbeirat gerne zur Verfügung.

gez. Betriebs- und Hausleitung

gez. Heimbeiratsvorsitzende/r

---

**Anlage 8**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

## **Informationen über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner**

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Bewohner ist. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie in der Bewohnerverwaltung des Bürgerheims Rheinfeldern einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung folgen wir gerne nach:

### **1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner**

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter oder an die Betriebs- und Hausleitung (07623 967-608) wenden.

Die Bewohnerverwaltung steht Ihnen als Anlaufstelle für Ihre Anliegen während der Öffnungszeiten zur Verfügung (Tel 07623 967-0). Sie können uns auch per E-Mail erreichen: Unsere Email Adresse: **[info@buergerheim-rheinfeldern.de](mailto:info@buergerheim-rheinfeldern.de)**

### **Ansprechpartner für Angehörige auf jedem Wohnbereich**

Bitte sprechen Sie die jeweilige Leitung auf dem Wohnbereich Ihres Angehörigen an. Die Wohnbereichsleitung wird sich bei Abwesenheit zur Vereinbarung eines Termins mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht im Landratsamt Lörrach, Dezernat III / Heimaufsicht, Palmstr. 3, 79537 Lörrach, Tel. 07621 410-2321 kraft Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- Der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI  
I-Punkt der Fritz-Berger-Stiftung  
Rheinfeldern, Friedrichstr. 6  
[www.fritz-berger-stiftung.de](http://www.fritz-berger-stiftung.de)
- Der Medizinische Dienst:  
MD, Spitalstrasse 22, 79539 Lörrach

## 2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich in erster Linie an die verantwortliche Bereichsleitung, die Pflegedienstleitung oder direkt an die Betriebs- und Hausleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig!

## 3. Bewohnerbeirat

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Bewohnerbeirat.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Ersatzgremium oder einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/Heimfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten des Heimes mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Heimfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Im Bürgerheim Rheinfeldern gibt Ihnen gerne die erste Vorsitzende des Bewohnerbeirats Auskunft (über die Verwaltung 07623 967-0 werden Sie gerne verbunden).

Der Bewohnerbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebs
7. Zusammenschluss mit einem anderen Heim
8. Änderung der Art und des Zweckes des Heims oder seiner Teile
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen des Heims
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen

Das Wahlverfahren für den Bewohnerbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei Frau Gottstein (Tel 07623 967 613) eingesehen werden. Ihr Ansprechpartner im Bewohnerbeirat ist über die Verwaltung zu erfragen.

### **Anlage 9**

zum Heimvertrag für pflegebedürftige Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

#### **Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit**

Hiermit willige ich, \_\_\_\_\_, jederzeit widerruflich ein, dass das Bürgerheim Rheinfelden beim

- Medizinischen Dienst
  - der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MD)
  - der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- Gesundheitsamt

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

---

### **Anlage 10**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

#### **Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

Hiermit bevollmächtige ich,

(Name des Bewohners)

die jeweilige Heimleitung vom Bürgerheim Rheinfelden, derzeit Frau Irene Sorg, jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Betreuers

**Anlage 11**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Vereinbarung über die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides****1. Der Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder Sozialhilfeträgers, mit dem der Pflegegrad festgestellt wird, entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als**

- pflegebedürftig mit Pflegegrad 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 2 (erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeit)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeit)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeit)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 5 (schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)

**Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt:**

a) Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (Inklusive einer Ausbildungsumlage in Höhe von	4,81 €)
Bewohner mit Pflegegrad 1	76,79 €
Bewohner mit Pflegegrad 2	102,45 €
Bewohner mit Pflegegrad 3	119,35 €
Bewohner mit Pflegegrad 4	136,97 €
Bewohner mit Pflegegrad 5	144,89 €
b) Entgelt für	
- Unterkunft	21,25 €
- Verpflegung	18,79 €
c) Entgelt für	
a. nicht geförderte Investitionsaufwendungen im Bestandsbau	14,32 €
b. nicht geförderte Investitionsaufwendungen im Neubau	13,20 €

**Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt (im Bestandsbau) 130,03 €**

Bei Bezug eines Zimmers im Neubau (siehe § 4, Satz 1)  
beträgt das tägliche Heimentgelt 1,12 € weniger.

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des den Pflegegrad feststellenden Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

 Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

---

 Betriebs- und Hausleitung

**Anlage 12**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats  
zum Heimvertrag****zwischen Herrn/Frau**

und dem

**Bürgerheim Rheinfelden, Pestalozzistr. 1, 79618 Rheinfelden**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63BUE00000077890

Die Mandatsreferenznummer wird vom Gläubiger mit der ersten Rechnung mitgeteilt.

Hiermit ermächtige ich, \_\_\_\_\_, das Bürgerheim Rheinfelden, wiederkehrende Zahlungen für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)**

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut (Name) \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Kontoinhabers oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

**Anlage 13**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung**

Hiermit bevollmächtige ich,

,

die jeweilige Hausleitung des Bürgerheim Rheinfeldern, derzeit Frau Irene Sorg,

jederzeit widerruflich meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Rheinfeldern (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers



# Zusatzleistungsvertrag

(Stand: Januar 2024)

Zwischen dem Bürgerheim Rheinfelden (Baden), im Folgenden „Einrichtung“ genannt, vertreten durch die Betriebs- und Hausleitung und

Herrn/Frau geboren am:

- vertreten durch den Bevollmächtigten/Betreuer -,

im Folgenden „Bewohner“<sup>1</sup> genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Zusatzleistungen im Sinne von § 88 SGB XI:

### I. Zusatzleistungen, die nur regelmäßig in Anspruch genommen werden können:

#### 1. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Antennenanschluss   | 3,00 €/Monat             |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung Telefon mit Anschluss über heimeigene Anlage |                          |
| Grundgebühr (inkl. Gespräche ins Festnetz Deutschland):                              | 15,00 €/Monat            |
| Gesprächseinheit (Handy und Ausland):  | Preis nach Anbieterliste |
| <input type="checkbox"/> Kühlschranksnutzung im Zimmer                               | 14,00 €/Monat            |
| <input type="checkbox"/> Mobiler Notruf im Zimmer                                    | 11,50 €/Monat            |

### II. Zusatzleistungen, die auf Einzelantrag in Anspruch genommen werden können:

Diese Zusatzleistungen werden auf Einzelantrag des Bewohners zu dem von der Einrichtung angesetzten Entgelt erbracht (Anlage 3 zum Heimvertrag in der jeweils gültigen Fassung).

#### 1. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) <input type="checkbox"/> Chemische Reinigung über Fremdfirma. Preise können in unserer Wäscherei erfragt werden.  |                             |
| c) <input type="checkbox"/> Individuelle Leistungen, wie bspw. Reparatur von persönlichen Gegenständen<br>(Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt) | 6,20 – 10,90 € <sup>2</sup> |
| d) <input type="checkbox"/> Reinigung über den üblichen Umfang hinaus  | 5,90 € <sup>2</sup>         |

Zusätzlich können auf dem Wohnbereich Getränke wie Säfte, Wein oder Bier zu den aktuellen im Aushang beschriebenen Preisen bestellt werden.

<sup>2</sup>je angefangene 10 Minuten

## § 2 Fälligkeit

(1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziff. I (regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen) werden monatlich abgerechnet. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.

Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.

Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem in Abs. 1 in Rechnung gestellten Entgelt, so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

(2) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte aus § 1 Ziff. II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

### **§ 3 Entgeltentwicklung**

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt gemäß § 1 Ziff. I (regelmäßige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen) durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Die Erhöhung des Entgelts ist dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

(2) Für die Leistungen gemäß § 1 Ziff. II (Inanspruchnahme von Zusatzleistungen auf Einzelauftrag) gilt das jeweils gültige Entgeltverzeichnis.

### **§ 4 Kündigung**

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Vereinbarung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des (nächsten) Monats schriftlich kündigen.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.

(3) Im Falle der Beendigung des Heimvertrages endet diese Vereinbarung ohne Kündigung.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

---

Unterschrift Betriebs- und Hausleitung

Tel. 07623 967-0, Fax 967-199

ZU DEN VORAUSSETZUNGEN: DER VERTRAGSPARTNER MUSS ENTWEDER ERBE ODER IN § 21 ABS. 2 HV ALS PERSON BENANNT SEIN, DER DIE SACHEN DES BEWOHNER AUSGEHÄNDIGT WERDEN DÜRFEN.

## **Besondere Vereinbarung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses**

zwischen

Herrn/Frau Angehöriger/Betreuer

wohnhaft in (Nutzer)

und dem Bürgerheim Rheinfelden

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Zwischen Herrn/Frau (Bewohner) und dem Pflegeheimträger wurde am ein Heimvertrag für pflegebedürftige Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen abgeschlossen.

Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag mit dem Sterbetag und die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Dem Auftraggeber wird das Recht eingeräumt, abweichend von Abs. 2 die Unterkunft bis längstens 7 Tage nach dem Sterbetag durch Belassen der Sachen des Bewohners zu nutzen.

### **§ 2 Entgelt**

Für jeden Tag der Nichträumung der Unterkunft durch Belassen der Sachen (max. 7 Tage nach dem Sterbetag) wird berechnet:

pro Tag      45,00 €

### **§ 3 Fälligkeit**

Das vom Auftraggeber geschuldete Entgelt aus § 2 wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

**§ 4  
Entgeltentwicklung**

Der Pflegeheimträger ist berechtigt, das Entgelt gemäß § 2 durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist.

Die Erhöhung des Entgelts ist gegenüber dem Nutzer spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

**§ 5  
Kündigung**

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des (nächsten) Monats schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 6  
Schlussbestimmungen**

Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Rheinfelden, den 14.02.2025

---

Unterschrift des Auftraggebers

---

Unterschrift Betriebs- und Hausleitung

ZU DEN VORAUSSETZUNGEN: DER VERTRAGSPARTNER MUSS ENTWEDER DER BEWOHNER SEIN  
ODER EIN VERTRETER MIT EINER VOLLMACHT ÜBER DEN TOD HINAUS

## Erweiterte besondere Regelung für den Todesfall

Zwischen Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (Bewohner) und dem Pflegeheimträger wurde am \_\_\_\_\_ ein Heimvertrag für pflegebedürftige Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen abgeschlossen.

Der Bewohner hat bislang keinen Erben bestimmt. Im § 21 des Heimvertrages wurde vom Bewohner keine Regelung hinsichtlich der Aushändigung eingebrachter Sachen unabhängig von der erbrechtlichen Legitimation getroffen.

Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung über seinen Tod hinaus, im Falle seines Todes:

1. sein Zimmer zeitnah zu räumen und
2. aus seinem Nachlass zurückbleibende Dinge nach folgender Maßgabe zu verteilen:
  - Gegenstände, die einen hohen Wert vermuten lassen (wie zum Beispiel Schmuck oder Edelsteine) werden dem Amtsgericht zur Verwahrung übergeben und können dort vom rechtmäßigen Erben empfangen werden
  - Nutzbare Dinge wie z. B. Möbel, Fernseher, Radio, ggf. Kleidung in verwertbarem Zustand sollen folgender gemeinnützigen Einrichtung angeboten werden:

---

(Im Umfeld der Einrichtung sind z.B. AWO Schatzkästlein, DRK Kleiderkammer)

Sofern der Bewohner keine gemeinnützige Einrichtung benennt, ist die Einrichtung berechtigt, eine gemeinnützige Einrichtung auszuwählen. Wenn die gewählte Einrichtung die angebotenen Gegenstände nicht annimmt, dürfen sie von der Einrichtung entsorgt werden.

- Verbleibende Gegenstände mit vermutetem geringfügigem Wert werden der Wiederverwertung, dem Recycling bzw. der Entsorgung zugeführt.

Weitere Anweisungen:

---



---

Diese Vereinbarung ersetzt kein Testament.

Einzelvereinbarung:

---

Die Entsorgung sowie allfällige Entsorgungsgebühren werden dem Bewohner laut Zusatzleistungsliste in Rechnung gestellt.

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers

**Anlage 7**

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

**Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht**

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_, dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

**1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten**

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Bewohners und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischer Maßnahmen**.
- bei gesetzlich Versicherten, wenn Gesundheitsdaten aus der elektronischen Patientenakte, dem elektronischen Medikationsplan, den elektronischen Notfalldaten und der elektronischen Patientenkurzakte im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung genutzt werden, sofern der Versicherte dem nicht widersprochen hat.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Bewohners** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

**Ich bin einverstanden, dass**

2. die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt und
3. die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ja (empfohlen)

Nein

Ja, aber nur für folgende Ärzte/Therapeuten:

\_\_\_\_\_

## 2. Organisation von Dienstleistungen Dritter und Besuchsdiensten, über die der Bewohner einen eigenen Vertrag abschließt

Viele Bewohner möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Dienstleistungen von Dritten und Besuchsdienste in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Terminen. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, Zimmernummer, ggf. Konfession, gewünschte Leistung) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Bewohner sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen/Besuchsdienste kümmern.

**Ich bin einverstanden** mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ehrenamtliche Besuchsdienste (**empfohlen**)
- Seelsorger     nur folgende Konfession(en)  
                           unabhängig von dessen Konfession
- Sanitätshaus (**empfohlen**)
- Apotheke (**empfohlen**)
- Friseur (**empfohlen**)
- Fuß- und Nagelpflege (**empfohlen**)
- \_\_\_\_\_

## 3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Bewohners erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Bewohners betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

---



---



---

#### 4. Angabe von Namen und Zimmernummer auf dem Terminal bzw. der Hinweistafel im Eingangsbereich

Im Eingangsbereich der Einrichtung steht ein für Jedermann sichtbarer Computer, auf dem die Vor- und Nachnamen der Bewohner und ihre Zimmernummern abrufbar sind. Diese Hinweismöglichkeit soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner ermöglichen.

**Ich bin damit einverstanden**, dass mein Name und meine Zimmernummer auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:

Ja (empfohlen)

Nein

#### 5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die elektronische Bewohnerakte aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhält.

**Ich bin einverstanden**, dass ein Foto von mir in meine Bewohnerakte aufgenommen wird:

Ja (empfohlen)

Nein

#### 6. Aufnahme von Fotos für die heimeigene Zeitschrift oder Broschüren

Im Bürgerheim werden bei Veranstaltungen oder durch einen bestellten Fotografen Fotos erstellt, welche innerhalb des Hauses präsentiert oder in der eigenen Hauszeitung veröffentlicht werden. Es kann auch der Berichterstattung bspw. in Zeitungen oder Zeitschriften dienen. Die Fotos werden elektronisch gespeichert und besonders vorteilhafte Fotos können auch für Broschüren oder für unseren Internetauftritt genutzt werden, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist.

Ohne Einverständnis werden die Fotos entweder verworfen oder das Gesicht des Bewohners verpixelt, so dass dieser nicht erkennbar ist.

**Ich bin einverstanden**, dass ein Foto von mir veröffentlicht werden kann:

Ja

Nein



**Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an das Bürgerheim zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.**

Rheinfelden (Baden), den 14.02.2025

---

Unterschrift des Bewohners oder  
bevollmächtigten Vertreters/Betreuers